

Sehr geehrte Eltern,

hiermit möchte ich Ihnen einige Informationen zur Verfahrensweise für die Durchsetzung der Schulpflicht geben.

Grundlage dieser Ausführungen ist die „Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht)“ vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (ABl. S. 451).“

„I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis, Unterricht bei extremen Wetterlagen

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c)

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.“

...

7 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

(3) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

(4) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Wird das geforderte Attest nicht innerhalb der von der Schule festgelegten Frist vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen.

...

(8) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule unverzüglich eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen im Schulhalbjahr jeweils zu wiederholen. Dies kann in vereinfachter Form erfolgen. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag. ...“

Ich bitte Sie folgende Verfahrensweise einzuhalten.

1. Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

1. Die Krankmeldung erfolgt am ersten Krankheitstag vor der ersten Unterrichtsstunde durch die Erziehungsberechtigten per E-Mail oder telefonisch bei der Sekretärin.
2. Die Vorlage des ärztlichen Attestes erfolgt spätestens am dritten Tag (bei Postversand gilt der Poststempel) nach der Erkrankung bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter.
3. Bei der Rückkehr in die Schule haben die SchülerInnen unverzüglich eine Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.
Für die Begründung des Fehlens besteht eine Entschuldigungspflicht und es bedarf somit keiner besonderen Aufforderung durch die Klassenleiterin oder den Klassenleiter.

Hinweis:

Bei Erkrankung im Verlaufe des Unterrichtstages erfolgt die Abmeldung generell im Sekretariat, auch für einzelne Stunden. Der Abmeldezettel wird bei der nächsten Teilnahme am Unterricht bei der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter abgegeben.

2. Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

1. SchülerInnen können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden. Dazu zählen z.B. Arztbesuche oder familiäre Gründe.

Das Nacharbeiten versäumter Unterrichtseinheiten ist selbstverständlich.

Ein Fehlen aus Gründen, die dem Schüler oder der Schülerin bzw. den Eltern vorher bekannt waren, kann nachträglich nicht entschuldigt werden.

2. Für die Beurlaubung vom Sportunterricht gilt grundsätzlich folgende Regelung:

Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, für welche Sportarten und welchen Zeitraum eine Befreiung für notwendig gehalten wird.

Die Beurlaubung vom Sportunterricht (ganz oder teilweise) wird immer durch die Schulleiterin bewilligt.

Ein ärztliches Attest bedeutet keine Freistellung vom Unterricht.